

RS Lvwg 2018/7/3 LVwG-S-1436/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

03.07.2018

Norm

AWG 2002 §79 Abs2 Z11

Rechtssatz

Wird beim Betrieb einer Anlage gegen mehrere Auflagen eines Genehmigungsbescheides verstoßen, so ist jede Übertretung gesondert zur Last zu legen (vgl. zu dieser, aus dem Kumulationsprinzip des § 22 VStG folgenden Rechtsfolge die bei Wessely in Ennöckl/Raschauer/Wessely, § 367 GewO, Rz 34, wiedergegebene Rechtsprechung des VwGH). Nichts anderes gilt für die Nichteinhaltung von im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgeschriebenen Auflagen.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Verwaltungsstrafe; Auflage;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.S.1436.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at